

BEGRÜNDUNG ZUR 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



GEMEINDE SELFKANT ORTSLAGEN HÖNGEN UND SAEFFELEN

Redaktionelle Anpassungen gegenüber der Fassung zur Offenlage sind im Fließtext in rot markiert.



Inhalt

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
2	DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE UND PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	1
2.1	Beschreibung des Plangebietes.....	1
2.2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.2.1	Regionalplan	3
2.2.2	Flächennutzungsplan	4
2.2.3	Landschaftsplan	6
2.2.4	Schutzgebiete.....	7
3	BEGRÜNDUNG DER PLANDARSTELLUNG	8
4	UMSETZUNG DER PLANUNG.....	9
4.1	Verkehrliche Erschließung	9
4.2	Ver- und Entsorgung.....	9
4.3	Altlasten.....	9
4.4	Archäologie.....	10
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
5.1	Städtebauliche Auswirkungen.....	10
5.2	Umweltauswirkungen.....	10
5.3	Ökologischer Ausgleich	11
6	PLANVERFAHREN	11
7	KOSTEN.....	11
8	FLÄCHENBILANZ ZUR 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	12

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Gemeinde Selfkant plant im Ortsteil Höngen einen integrativen Sportpark anzusiedeln. Im Selfkant besteht der Bedarf nach einer zentralen Sportstätte. Im Gemeindegebiet sind bisher mehrere Sportstätten vorhanden, die von der Gemeinde und Vereinen unterhalten werden müssen. Der grundsätzliche Bedarf an Sportstätten ist jedoch rückläufig, weshalb die vorhandenen Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Einrichtung einer zentralen attraktiven Sportstätte, die einerseits das Angebot im Zentrum des Gemeindegebietes bündelt und andererseits aufgrund ihrer Attraktivität zu einer Steigerung der Nachfrage führt. Gleichzeitig soll die geplante Sportstätte eine Inklusions- und Integrationsfunktion erfüllen und generationenübergreifend nutzbar sein.

Ziel ist es, auf den genannten Grundstücken eine Änderung der bisherigen Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“, „Grünflächen“, „Flächen für Gemeinbedarf“ und „Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ sowie eine „Grünfläche“ herbeizuführen. Mit der neuen Ausweisung der „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und der „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ wird es der Gemeinde ermöglicht, das geplante Sportstättenkonzept umzusetzen.

Die Ausweisung der neu in Anspruch zu nehmenden Flächen im Ortsteil Höngen erfolgt im Rahmen eines Flächentausches. Hierzu werden bisher als Wohnbauflächen dargestellte Flächen im Ortsteil Saeffelen zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Rücknahme der Flächen erfolgt im Ortsteil Saeffelen, da innerhalb des Ortsteiles Höngen keine ausreichend großen Flächen verfügbar sind.

In diesem Zusammenhang ist die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, der Gemeinde die Realisierung der geplanten zentralen Sportstätte im Ortsteil Höngen zu ermöglichen.

2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE UND PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

Im Folgenden wird das Plangebiet hinsichtlich der städtebaulichen und planungsrechtlichen Situation beschrieben.

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Selfkant und ist in zwei Teilbereiche (Fläche A und Fläche B) aufgeteilt. Die Gemeinde Selfkant liegt im Westen von Nordrhein-Westfalen, an der Grenze zu den Niederlanden. Es handelt sich um die westlichste Gemeinde Deutschlands.

Der Selfkant grenzt auf deutscher Seite im Nordosten an die Gemeinde Waldfeucht und im Osten an die Gemeinde Gangelt. Auf niederländischer Seite grenzt Selfkant an die Stadt Sittard-Geleen sowie die Gemeinden Echt-Susteren, Onderbanken und Schinnen.

Fläche A des Plangebietes umfasst die Grundstücke der Gemarkung Höngen, Flur 3 mit den Flurstücksnummern 226 sowie 231, 240 und 241 (jeweils teilweise) und Flur 4, Grundstücke Nr. 16, 27, 28, 29, 30, 31 sowie 18, 19, 25, 26, 309 und 384 (jeweils teilweise). Sie hat eine Größe von 4,21 ha. Nördlich der Fläche A befinden sich unterschiedliche Nutzungsarten. Ein Teil der Flächen wird zu Wohnbauzwecken genutzt, den Charakter der direkt angrenzenden Flächen bestimmen jedoch ein Schulzentrum mit angeschlossenen Sportanlagen sowie das sogenannte „Haus der Kinder“, das ebenfalls dem Schulzentrum zugeordnet ist. Im Osten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Bereiche im Westen des Plangebietes werden zu Wohnbauzwecken genutzt. Südlich des Plangebietes schließen gemischt genutzte Flächen an. Die verfahrensgegenständlichen Flächen selbst unterliegen in Teilen einer Nutzung zu sportlichen Zwecken. Der Großteil des Plangebietes wird derzeit jedoch landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt findet sich Gehölzbestand.

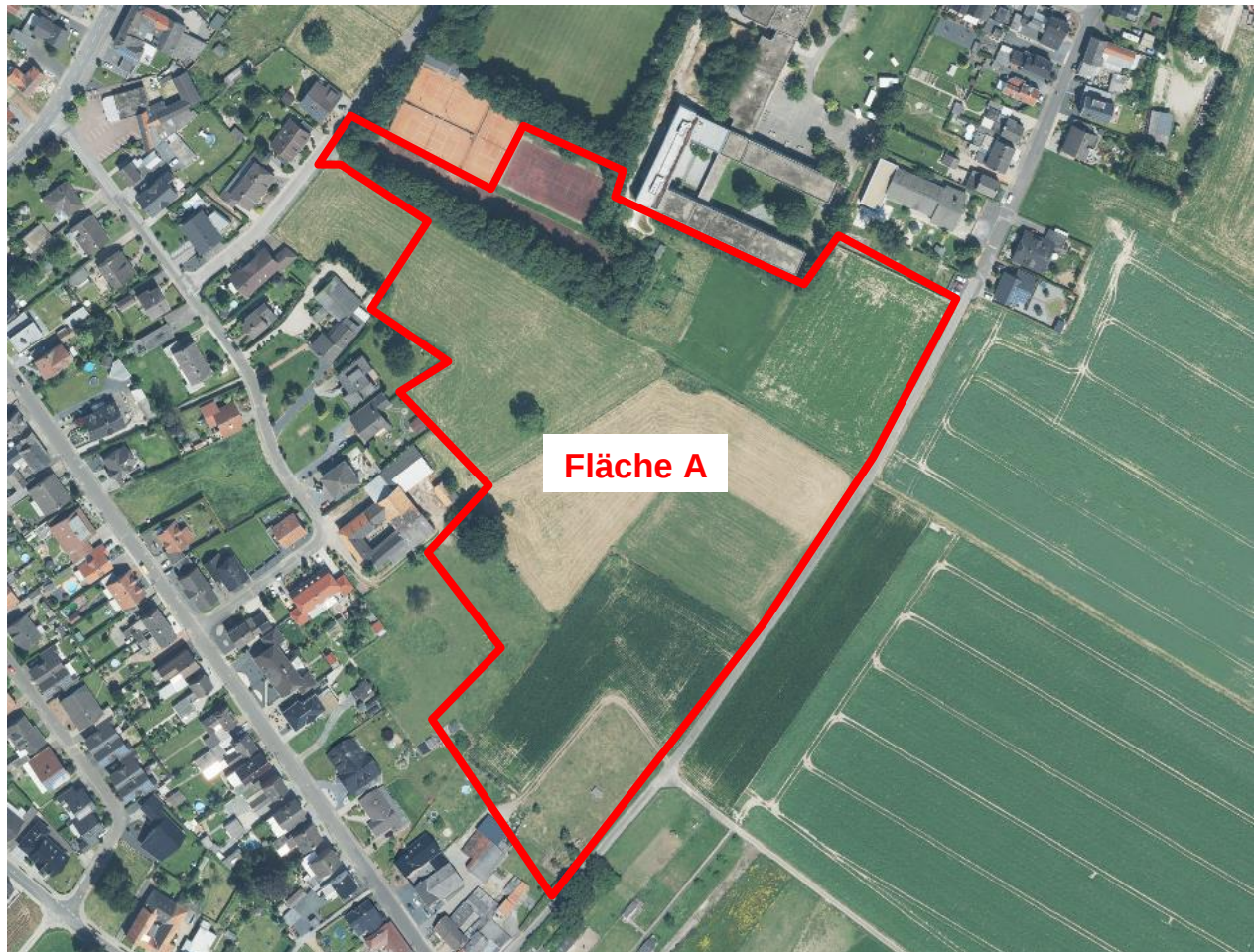


Abbildung 1: Luftbild der Fläche A; Quelle: Land NRW 2018 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 16.08.2018 über <https://www.tim-online.nrw.de>

Fläche B umfasst die Grundstücke Gemarkung Saeffelen, Flur 5, Nr. 21, 22, 28, 29 und 280 sowie 19, 20, 25, 26, 27, 30, 36, 38, 279, 311, 312 sowie 328 jeweils teilweise und die Grundstücke Gemarkung Saeffelen, Flur 6, Nr. 91 sowie 42, 90, 92 und 93 jeweils teilweise. Nördlich der Fläche grenzen landwirtschaftlich genutzte Bereiche an. Östlich und südlich liegen Siedlungsflächen, im Westen sind teils Freiflächen, teils Siedlungsflächen gelegen. Die Fläche selbst wird als Freifläche bzw. landwirtschaftliche Fläche genutzt. Im Westen findet sich ein Gehölzstreifen, die übrigen Bereiche der Fläche sind von strukturarmer Vegetation sowie vereinzelt Gehölzbestand geprägt.

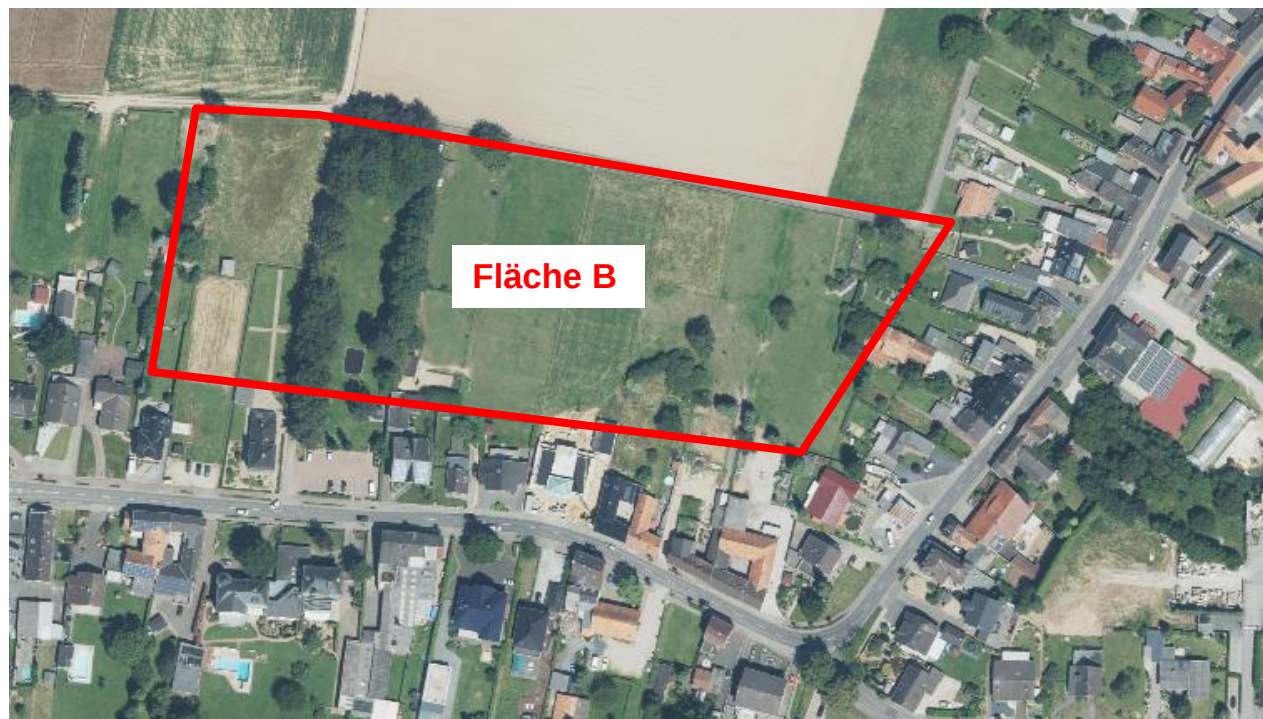


Abbildung 2: Luftbild der Fläche B; Quelle: Land NRW 2018 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 16.08.2018 über <https://www.tim-online.nrw.de>

2.2 Planungsrechtliche Vorgaben

Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes sind übergeordnete Planungen zu berücksichtigen. So trifft insbesondere der Regionalplan Vorgaben, die in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

2.2.1 Regionalplan

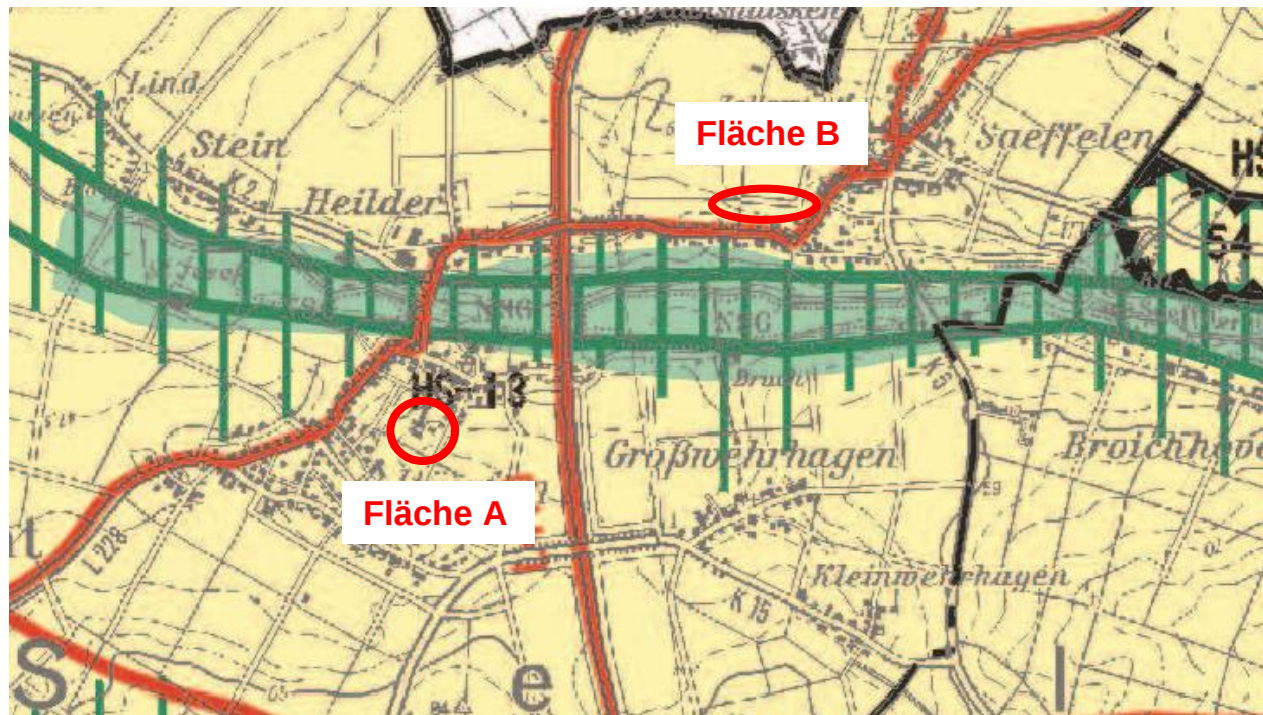


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen; Quelle: Bezirksregierung Köln

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Blatt L4900/4902 Selfkant/Heinsberg stellt sowohl die Fläche A als auch die Fläche B sowie deren angrenzende Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar.

Grundsätzlich dienen die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche gemäß ihrem Name grundsätzlich den Freiraum- und Agrarnutzungen. Hierzu zählen unter anderem Grün-, Sport- und Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist. Die vorliegende Planung sieht im Bereich der Fläche A die Errichtung einer Sportstätte vor, die überwiegend aus Außenanlagen besteht. Hierzu sollen im Flächennutzungsplan eine Fläche für Gemeinbedarf sowie eine Grünfläche dargestellt werden. Der Bereich der Fläche B soll für die landwirtschaftliche Nutzung reaktiviert werden. Somit stehen die Vorgaben des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, der Planung nicht entgegen.

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist bereits erfolgt, die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB soll im Sommer 2018 erfolgen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für die Fläche A größtenteils Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese nehmen den zentralen sowie südlichen, südöstlichen, südwestlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes ein. Im Nordwesten und Norden befinden sich Grünflächen, Flächen für Wald sowie sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen. Die Verkehrsflächen dienen dem ruhenden Verkehr.

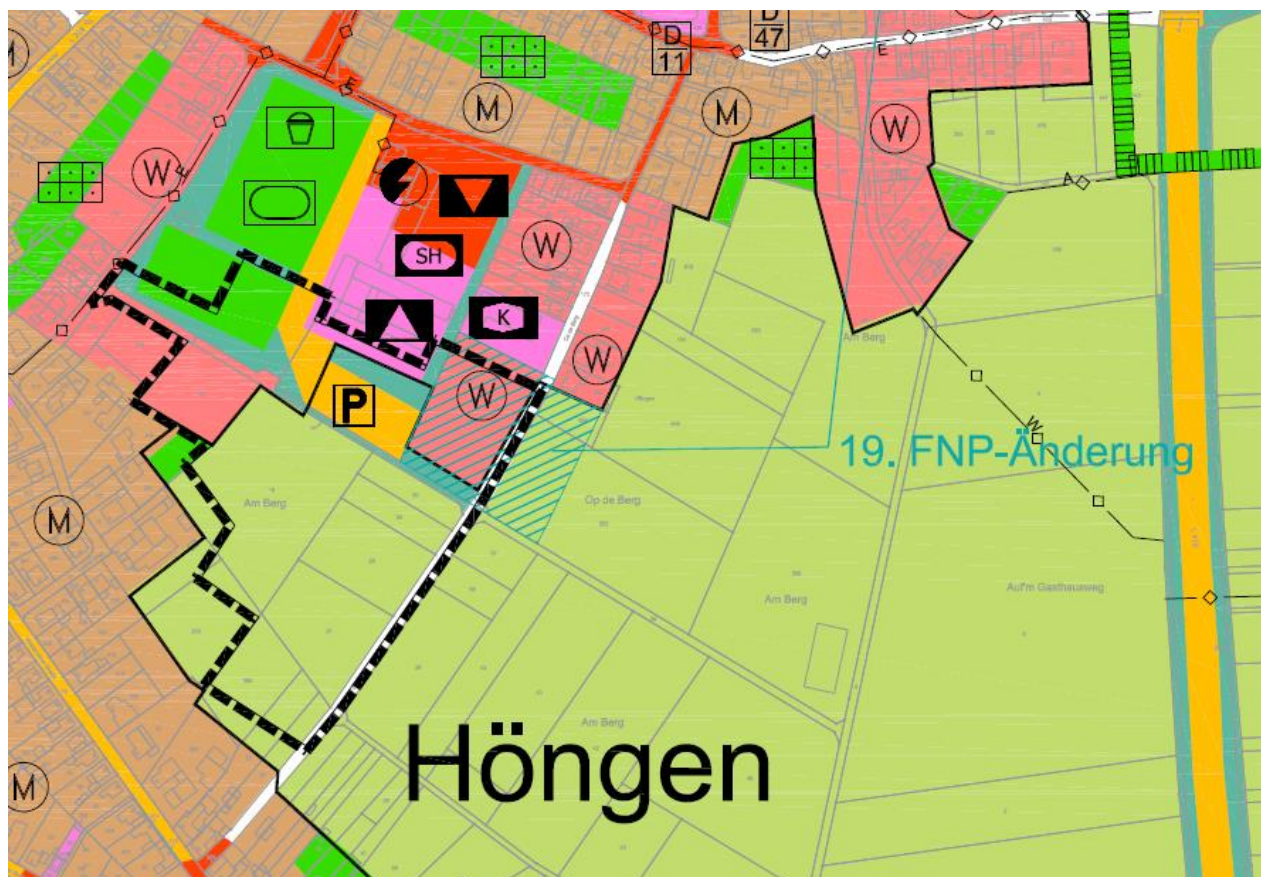


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant ohne 19. Änderung, mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 19. Änderung, Quelle: Gemeinde Selfkant

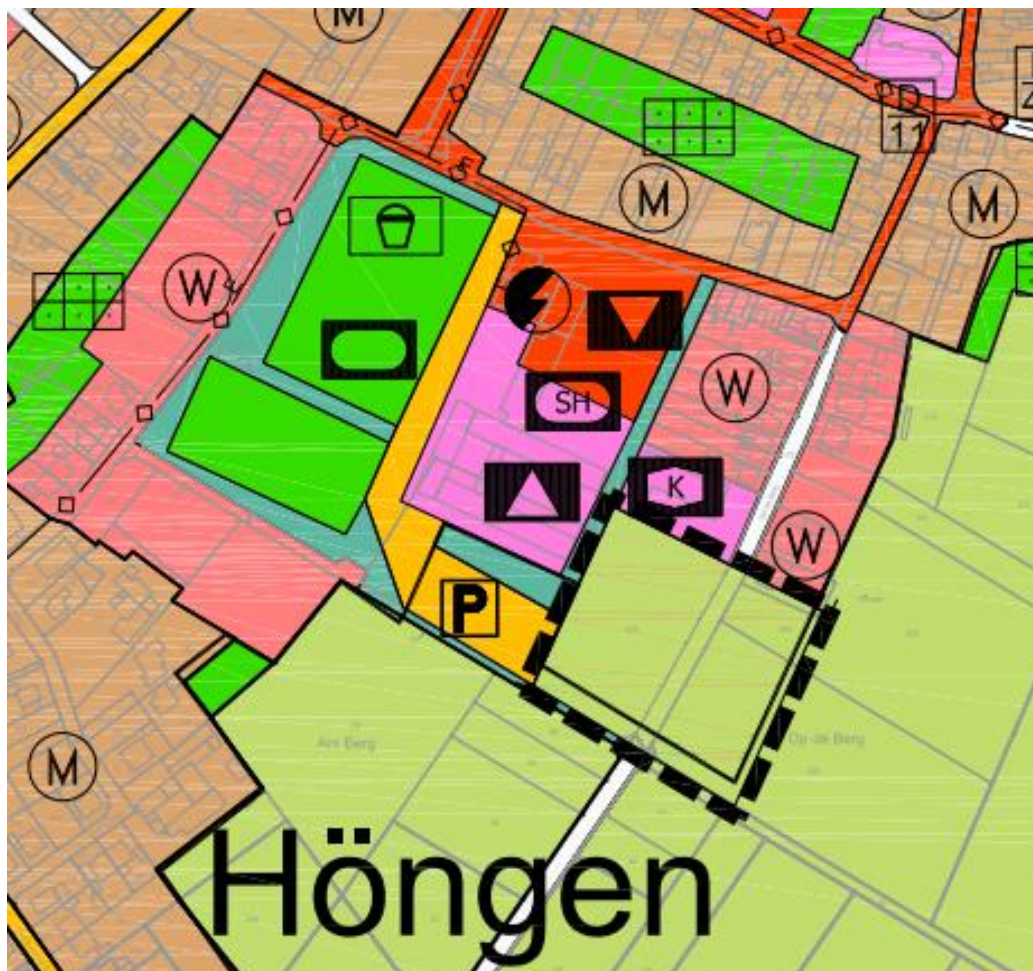


Abbildung 5: Ausschnitt aus der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant; Quelle: Gemeinde Selfkant

Die Fläche B wird als Wohnbaufläche dargestellt. Da die Vorgaben des Flächennutzungsplanes in der derzeit rechtskräftigen Fassung dem Vorhaben entgegenstehen, soll die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

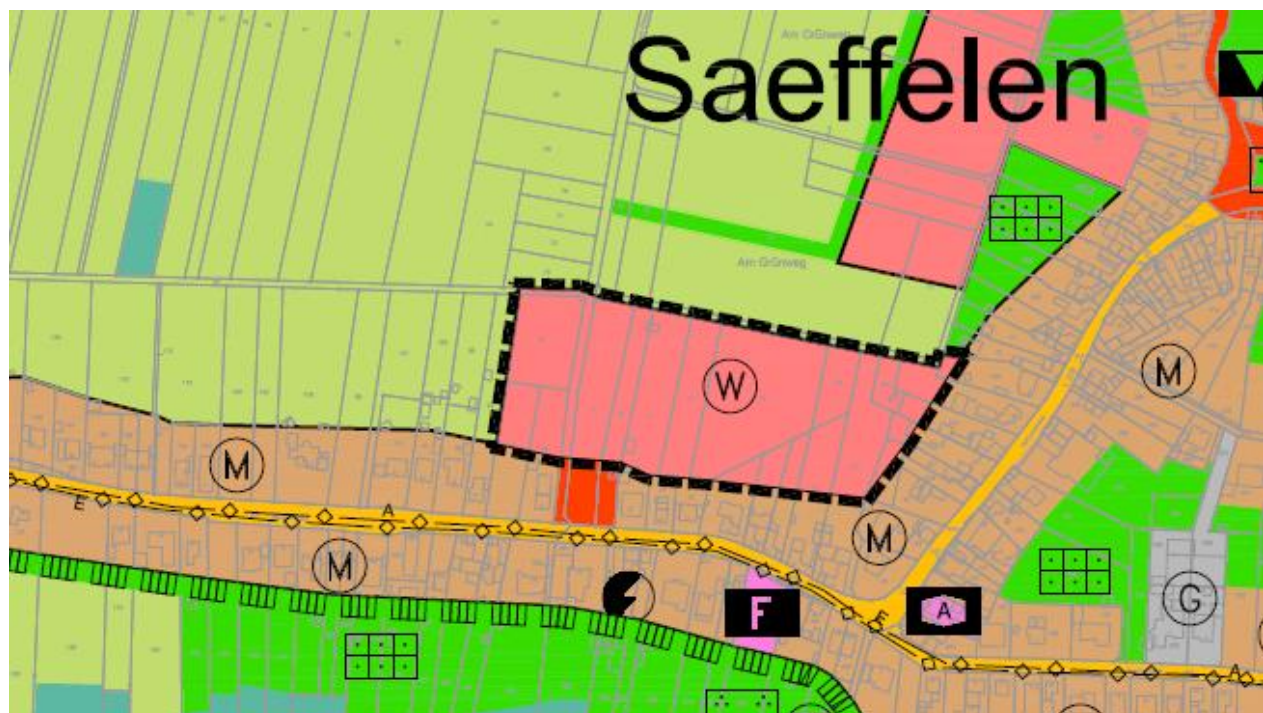


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant im Bereich der Fläche B; Quelle: Gemeinde Selfkant

2.2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt zu großen Teilen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ des Kreises Heinsberg. Dieser stellt für die in Rede stehende Fläche das Entwicklungsziel 2 dar. Der Schwerpunkt dieses Ziels liegt auf der Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW tritt ein Landschaftsplan in Bereichen, in denen der Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan in Kraft tritt oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen wird. Das Plangebiet liegt zu großen Teilen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“ des Kreises Heinsberg. Im vorliegenden Fall liegen weder im Bereich der Fläche A noch im Bereich der Fläche B Bebauungspläne vor, aufgrund derer der Landschaftsplan außer Kraft treten könnte. Seine Bestimmungen gelten daher. Für beide Flächen stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 dar. Ziel ist die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Um dieses Ziel zu erreichen sollen insbesondere

- Vegetationsstrukturen gepflanzt,
- Kleine Wäldchen geschaffen,
- Obstbäume gepflanzt,
- Kleingewässer angelegt,
- Kräuter- und Staudenfluren angelegt und gepflegt,
- Obstbaumwiesen erhalten und
- alle gliedernden und belebenden Elemente erhalten werden.

Durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes – insbesondere dem Entwicklungsziel 2 – nicht widersprochen. Fläche A soll im nördlichen Bereich als Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“) und im Süden als Grünfläche (Zweckbestimmung „Sportplatz“) dargestellt werden. Das Plankonzept sieht vor, Bestandsbäume zu erhalten und das Landschaftsbild durch die Anpflanzung neuer Bäume und sonstiger Vegetationsstrukturen um gliedernde und belebende Elemente ergänzen. Dem Landschaftsplan wird somit im Bereich der Fläche A entsprochen.

Innerhalb der Fläche B ist die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Diese Darstellung ermöglicht die Durchführung der o.g. Maßnahmen grundsätzlich. Somit steht auch die Planung für Fläche B den Zielen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die vorliegende Planung mit den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“ vereinbar ist.

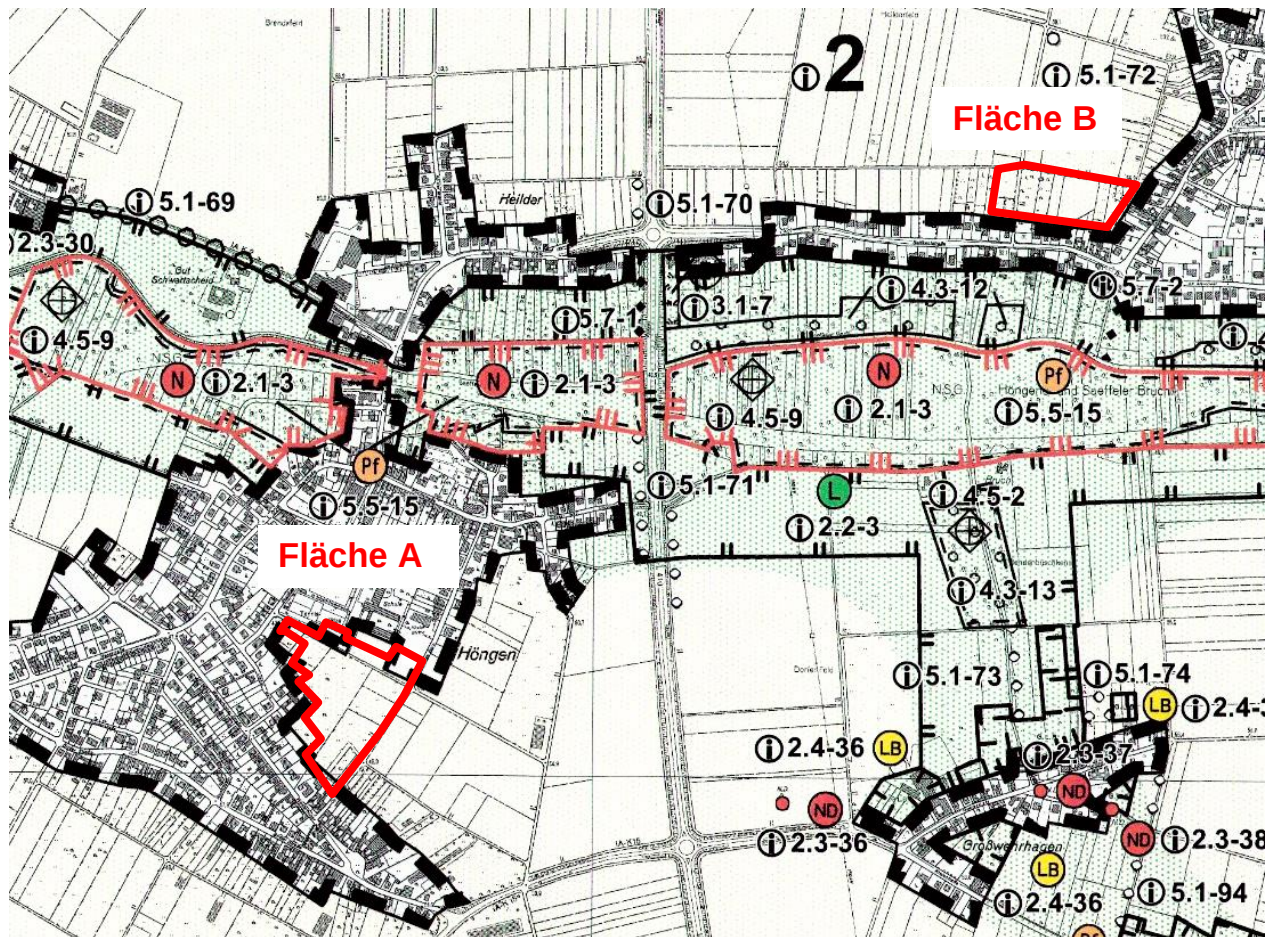


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ des Kreises Heinsberg; Quelle: Kreis Heinsberg

2.2.4 Schutzgebiete

Zur Bewertung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzgebiete wird auf den Dienst „GEOportal.NRW“ des Interministeriellen Ausschusses Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalens (IMA GDI.NRW) zurückgegriffen. Die Teilbereiche werden gesondert betrachtet.

Abbildung entfernt.

Fläche A

Gemäß dieser Datenbank befinden im südwestlichen Bereich des Plangebietes ein Teil des Biotopes BK-4901-006 „Obstwiesen bei Höngen“. Dieses dient dem Erhalt und der Optimierung von Obstbeständen als Refugialbiotop in einem weitgehend ausgeräumten Umfeld. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet. Im direkten Umfeld befinden sich jedoch mehrere Schutzgebiete, die sich überwiegend nördlich des Plangebietes konzentrieren.

Im Norden des Plangebietes liegen in rund 300 bis 350 m Entfernung die Biotope BK-4901-904 „NSG Höngener und Saeffeler Bruch“ und BK-4901-032 „Kirchmauer in Höngen“. Diese werden überlagert vom Gebiet zum Schutz der Natur GSN-0202, dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4901-0005 „LSG-Saefelbachtal“ sowie dem Naturschutzgebiet HS-011 „NSG Höngener und Saeffeler Bruch“.

Abgesehen von diesen sich größtenteils überlagernden Schutzgebieten befinden sich weiterhin im Osten die im Alleenkataster unter der Kennung AL-HS-0002 geführte „Birkenallee an der L 410 bei Selfkant“ sowie im Südwesten die „Stiel-Eichenallee im Bereich der neuen B 56“ (Kennung AL-HS-0022) und das Landschaftsschutzgebiet LSG-4901-0007 „LSG-Westerheide“.

Die Schutzgebiete dienen dem Erhalt und in Teilen der Entwicklung der bestehenden Biotopstrukturen. Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, die zu der Annahme führen würden, dass die vorhandenen Schutzgebiete von der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da keine direkten Eingriffe in Schutzgebiete erfolgen, wird deren Funktion auch nach Umsetzung der Planung gegeben sein.

Wasserschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Nationalparks (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§§ 25 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umfeld nicht vorhanden und somit durch die Planung nicht betroffen.

Fläche B

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete. Im direkten Umfeld grenzen südlich die folgenden sich überlagernden Schutzgebiete an: Die Biotope BK-4901-904 „NSG Höngener und Saeffeler Bruch“, BK-4901-041 „Wald in der Niederung des Saeffeler Bachs südlich Saeffelen“ und BK-4901-007 „Obstwiesen südlich von Saeffelen“, das Gebiet zum Schutz der Natur GSN-0202, das Landschaftsschutzgebiet LSG-4901-0005 „LSG-Saeffelbachtal“ sowie das Naturschutzgebiet HS-011 „NSG Höngener und Saeffeler Bruch“.

Im Nordosten der Fläche B befinden sich weitere Flächen, die dem Biotop Bk-4901-008 „Obstwiesen westlich und östlich von Saeffelen“ zuzuordnen sind.

Abgesehen von den genannten Schutzgebieten befinden sich weiterhin im Nordosten die im Alleenkataster unter der Kennung AL-HS-0030 geführte „Lindenallee am Heerweg (L 228)“ sowie die „Allee am Saeffelener Weg (K 5)“ (Kennung AL-HS-0031).

3 BEGRÜNDUNG DER PLANDARSTELLUNG

Im Bereich der Fläche A soll ein integrativer Sportpark realisiert werden. Um dies zu ermöglichen, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Die bisher als Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Grünflächen und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellten Flächen stehen der Zielsetzung der Gemeinde entgegen. Um die Errichtung der geplanten Sportplätze, des Freizeittreffs sowie ergänzender Sport- und Freizeitnutzungen und auch der zugehörigen Stellplatzanlagen und Zuwegungen planungsrechtlich zu ermöglichen, wird im Norden des Plangebietes eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Diese erhält die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Im Westen des Plangebietes sowie im zentral-südlich gelegenen Bereich wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt ein Flächentausch. Hierzu wird, um die Inanspruchnahme der bisher nicht überbaubaren Fläche A auszugleichen, die derzeit als Wohnbaufläche dargestellte Fläche B zurückgenommen. Sie wird zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

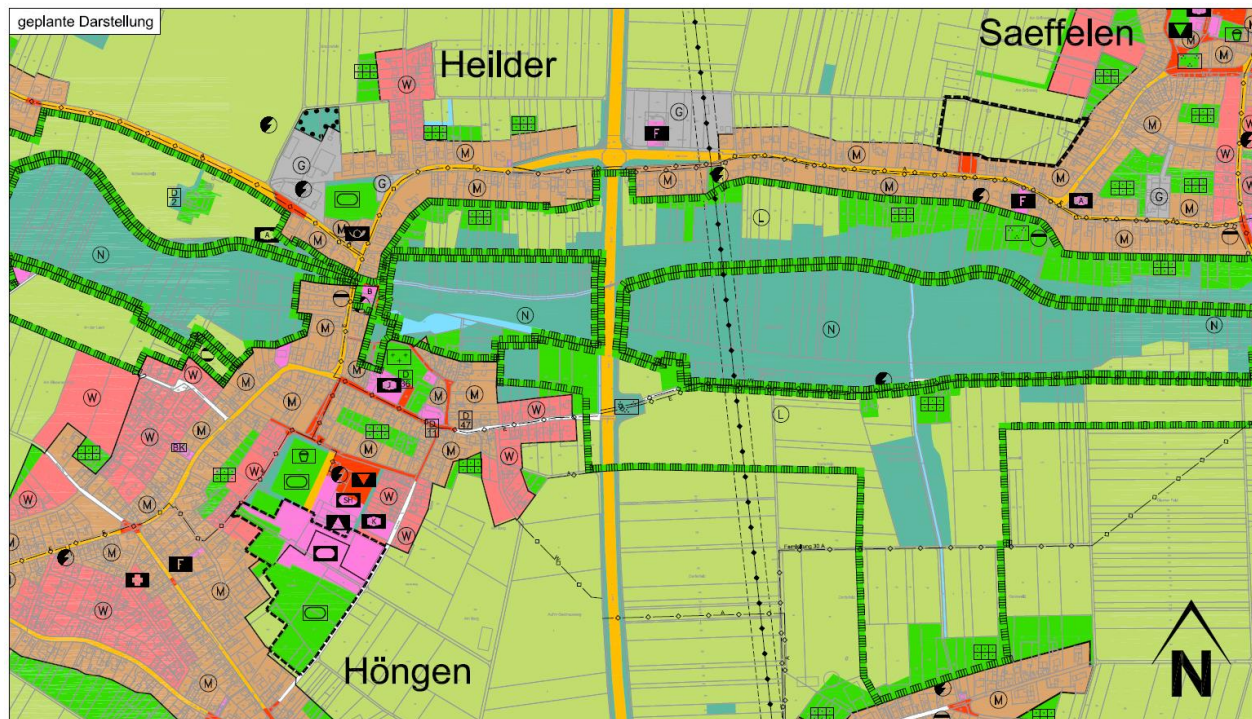


Abbildung 8: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der 20. Änderung

4 UMSETZUNG DER PLANUNG

4.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Fläche A ist bereits gesichert. Sie kann im Westen über den Prunkweg und im Südosten über die Straße Op de Berg erfolgen. Insgesamt kommt es durch die Änderung zu keiner Überplanung bisher nicht erschlossener Bereiche. Fläche B wird über mehrere Wirtschaftswege erschlossen, die bei der Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken als ausreichend einzuordnen sind.

4.2 Ver- und Entsorgung

Im Rahmen der Planung kommt es im Bereich der Fläche A zu einer Veränderung der bestehenden Ver- und Entsorgungssituation. Durch die Errichtung eines Freizeittreffs sowie durch Unterhaltung der Sportplätze wird der Verbrauch von Wasser und Energieträgern erhöht. Konkrete Aussagen zur Ver- und Entsorgung können jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Grundsätzlich ist jedoch ein Anschluss der in Rede stehenden Flächen an das Ver- und Entsorgungsnetz der Gemeinde Selfkant möglich.

Generell ist jedoch zu beachten, dass gemäß § 44 LWG NRW das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Für die Fläche B ist aufgrund der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung kein Ver- und Entsorgungskonzept zu erstellen.

4.3 Altlasten

Konkrete Altlastenverdachtsfälle sind weder innerhalb der Fläche A noch der Fläche B bekannt. Da beide Flächen derzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden, können Einträge

durch Düngemittel, Pestizide, Herbizide und Betriebsmittel landwirtschaftlicher Maschinen nicht sicher ausgeschlossen werden.

4.4 Archäologie

Innerhalb der Fläche A wurden bereits sicher römische Besiedlungsspuren anhand eines Brandgrabes nachgewiesen (OA 0000/9578), das im Westen der Fläche A dokumentiert wurde. Darüber hinaus wurden im östlichen Bereich der Fläche A eisenzeitliche Scherben dokumentiert, die auf eine Ansiedlung in dieser Zeit (ca. 800 – 15 v. Chr.) hinweisen können. Zudem verläuft nur ca. 50 m südwestlich der Fläche A eine frühere römische Straße, um die herum sich beispielsweise Straßenstationen oder römische Landgüter angesiedelt haben könnten. Daher ist davon auszugehen, dass sich weitere archäologische Strukturen aus römischer Zeit wie beispielsweise Gräber oder auch Teile eines römischen Landgutes erhalten haben. Dies erfordert vor Baubeginn eine archäologische Sachstandsermittlung.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die Planung kommt es zu Auswirkungen, insbesondere auf die städtebauliche Situation und die Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB. Diese Auswirkungen werden im weiteren Verfahren in einem Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, zusammengefasst.

5.1 Städtebauliche Auswirkungen

Fläche A

Durch die Planung wird in die städtebauliche Gestalt des Plangebietes eingegriffen. Bisher als Freiflächen erscheinende Bereiche können nach Umsetzung der Planung zu Sport- und Freizeitwecken genutzt werden. Hierdurch geht der Eindruck einer freien Landschaft zumindest in Teilen verloren. Gleichzeitig wird jedoch die Nutzbarkeit der Flächen gesteuert und somit die städtebauliche Ordnung sichergestellt.

Aufgrund der verstärkten Nutzung zu Freizeitwecken ist außerdem eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht auszuschließen.

Insgesamt sind jedoch keine erheblichen negativen städtebaulichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten. Durch die Aufwertung und Aktivierung der Fläche zur Nutzung durch die Allgemeinheit ist das Gegenteil der Fall.

Fläche B

Durch die Planung wird eine Überbauung der Fläche nicht mehr möglich sein. Städtebauliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Fläche aufgrund der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen weder erhebliche gestalterische noch verkehrserzeugende Auswirkungen haben wird.

5.2 Umweltauswirkungen

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des bisherigen Verfahrens ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Innerhalb der Fläche A kann es aufgrund der Inanspruchnahme einer bisher unversiegelten Fläche und den damit verbundenen Entfernungen von Vegetation, Bodenverdichtungen, Versiegelungen und Ressourcennutzungen zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser kommen. Aufgrund der Auswirkungen auf einzelne Umweltbelange kann auch das Wirkungsge-

füge beeinträchtigt werden. Auch sind mit der geplanten Nutzung als Sportpark Beeinträchtigungen des Menschen durch Schall- und Lichtimmissionen möglich. Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht in starker Abhängigkeit von der tatsächlich umgesetzten Gestaltung des Sportparks. Bei einer naturnahen Gestaltung mit gliedernden Vegetationsstrukturen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Bei Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der o.g. möglichen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die mögliche Inanspruchnahme der Fläche B zu Siedlungszwecken wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen. Somit sind negative Umweltauswirkungen aufgrund von Versiegelung und Überbauung nicht mehr zu erwarten. Aufgrund der nun zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung können temporäre Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Mensch aufgrund des Einsatzes von Landmaschinen, Chemikalien und der Erzeugung von Staub entstehen. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Bei Umsetzung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die Auswirkungen zudem soweit minimiert werden, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass von der Planung erhebliche, negative Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

5.3 Ökologischer Ausgleich

Gegenüber dem derzeit im Plangebiet vorliegenden Bestand wird durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erhöhung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Diese Eingriffe sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen, sofern sie nicht vermeidbar sind. Ein Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe ist grundsätzlich möglich, kann jedoch im Detail erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geregelt werden. Hier sind die mit der Planung verbundenen Eingriffe zu ermitteln und zu bewerten sowie im Anschluss erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

6 PLANVERFAHREN

Das Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.05. bis zum 15.05.2018. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG wurde am 27.04.2018 gestellt. Die Bezirksregierung Köln äußerte mit Schreiben vom 05.06.2018 keine Bedenken. Die erneute landesplanerische Anfrage gem. § 24 Abs. 5 LPIG wurde am 30.07.2018 versandt.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans den geplanten Nutzungen in den Plangebietsteilen A und B entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Realisierung des Vorhabens erforderlich.

7 KOSTEN

Durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Gemeinde Selfkant Kosten für die Erarbeitung der Planunterlagen und die Durchführung des Planverfahrens.

8 FLÄCHENBILANZ ZUR 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANSBestand**Verfahrensgebiet..... ca. 64.501 m²****Fläche A..... ca. 41.705 m²**Fläche für die Landwirtschaft ca. 23.115 m²Fläche für Wald..... ca. 4.167 m²Grünfläche ca. 2.390 m²Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge ca. 3.756 m²Wohnbaufläche ca. 7.556 m²Fläche für Gemeinbedarf ca. 721 m²**Fläche B..... ca. 22.796 m²**Wohnbaufläche ca. 22.796 m²Planung**Verfahrensgebiet..... ca. 64.501 m²****Fläche A..... ca. 41.705 m²**Fläche für Gemeinbedarf ca. 18.946 m²Grünfläche ca. 22.759 m²**Fläche B..... ca. 22.796 m²**Fläche für die Landwirtschaft ca. 22.796 m²